

Produktinformationsblatt für die Zusatzversicherung ZAHN Komfort

(Stand 07/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Krankenzusatzversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigelegten Versicherungsbedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayerische Beamten Versicherung AG für die Krankheitskostenversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Kurtagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB) und Tarifbedingungen der Bayerische Beamten Versicherung AG für die Zusatzversicherung ZAHN Komfort).

Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Zusatzversicherung zur bestehenden (GKV/freie Heilfürsorge) Krankenversicherung an.

2. Welche Risiken sind versichert?

Zusatzversicherung ZAHN Komfort:

Bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung ersetzen wir Ihre Aufwendungen für:

- Privatärztliche Zahnbehandlung zu 100%.
- Zahnmedizinische Individualprophylaxe zu 100% bis maximal 200 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.
- Zahnersatz einschließlich der Material- und Laborkosten zu 100%, sofern Sie nur die Regelversorgung in Anspruch nehmen und bis zu 90% bei einer höherwertigen Versorgung.
- Kieferorthopädische Leistungen zu 100% bis maximal 1.500 Euro, sofern es eine Vorleistung der GKV gibt. Ohne Vorleistung der GKV erhalten Sie 80% bis maximal 2.000 Euro. Alle Leistungen gelten für die gesamte Tariflaufzeit.
- Maßnahmen zur Schmerzausschaltung (Akupunktur, Narkose, Hypnose) bis maximal 200 Euro pro Kalenderjahr.

Bitte lesen Sie hierzu auch §4 AVB.

Wichtige Hinweise: Versichert werden nur Personen, die bei Vertragsabschluss nicht mehr als drei fehlende Zähne haben und keine Teil- oder Vollprothese tragen. Außerdem darf während der letzten drei Jahre keine der folgenden Erkrankungen bestanden haben oder bestehen: Parodontose, Parodontitis, Zahnschmelz-Abbau, -Erosion oder -Anomalie, Zahn- oder Gebissanomalie, Kiefergelenkerkrankung.

Für bei Vertragsabschluss bereits begonnene oder angeordnete Behandlungen besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten (vgl. §3 Abs.2 AVB). Diese entfällt bei Unfällen.

Für die zahnmedizinische Individualprophylaxe entfällt die Wartezeit (vgl. §3 Abs. 2 AVB und Tarifbedingungen Punkt 7).

3. Wann besteht keine Leistungspflicht?

Keine Leistungspflicht besteht beispielsweise für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen. Weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte § 5 AVB und ggf. den Tarifbestimmungen.

4. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der monatliche Beitrag richtet sich nach der Beitragsgruppe des erreichten Alters der zu versichernden Person. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein in Verbindung mit der für den Tarif gültigen Tarifprämientabelle.

Ihr Beitrag EUR _____
Ihre gewünschte Zahlungsweise:

Der Beitrag wird jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

Erreicht die versicherte Person zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres das erste Alter der jeweils folgenden Beitragsgruppe, ist der für diese Beitragsgruppe geltende Beitrag zu zahlen.

Der erste Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, nicht jedoch vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Prämien sind jeweils zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag dann kündigen.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte beantworten Sie die im Antrag enthaltenen Fragen unbedingt mit der erforderlichen Sorgfalt.

Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir uns unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vorzeitig von dem Vertrag lösen. Sie können dann auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle den Versicherungsschutz verlieren. Über die genauen Folgen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht weisen wir Sie im Antrag gesondert hin.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte teilen Sie uns mit, wenn für Sie oder eine mitversicherte Person bei uns oder einem anderen Versicherer eine weitere Krankheitskostenversicherung abgeschlossen wird.

Sollten Sie oder eine mitversicherte Person diese Obliegenheit schuldhaft verletzen, sind wir unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Leistungspflicht befreit und/oder können den Versicherungsvertrag kündigen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, lesen Sie bitte § 10 AVB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte erteilen Sie uns bei Eintritt des Versicherungsfalles alle zur Feststellung des Versicherungsfalles sowie unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlichen Auskünfte und überlassen uns die Unterlagen, die wir hierfür benötigen. Auch in unserem eigenen Interesse ist die versicherte Person verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die ihrer Genesung hinderlich sind.

Sollten Sie oder eine mitversicherte Person eine dieser Pflichten schuldhaft verletzen, sind wir unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Leistungspflicht befreit.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht vor Ablauf der Wartezeiten und nicht vor Zahlung der Erstprämie.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Ihr Vertrag wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Weitere Beendigungsgründe sind z. B. der Tod oder der Wegfall der Versicherungsfähigkeit, wenn die bestehende Versicherung in der GKV/freie Heilfürsorge beendet wird.
